

mit wieviel gelde er vorweist ist / sein handtschriefft
geben / vñ von dem jhenen der die vorweisung thut
auch vorzeichnüs nehmen / vnd was der Außteiler
angeweißt wirdt / soll er so ihm geldt einkompt / ent-
richten / vnd dem Anweiser / ap ihm vber das vor-
weiste geldt ettwas vberlauffen würde / auch auff
sein erfordern vberreichen / vñ die jhenen / die zuer-
haltung irer theil dermassen anweisung thun / sol-
len ire theil erhalten / als ap sie mit barem gelde vor-
legt weren.

¶ Der lvij. Artickel.

In was zeit ein Gewergke der zupus hal-
ben seine theile vorleust.

fiatt: Vnd so die vier wochen / wie vorberurt / verlauf-
fen / welich Gewergk in derselben bestimpten zeit /
sein zupus nicht gebē wirdt / der soll seiner theil ver-
lūstig sein.

¶ Der lviii. Artickel.

Wie es mit den theilen im Retardat soll ge-
halten werden.

fiatt: Nach außgang der vier wochē / sol der Schicht-
maister vorzeichnüs machen / welche Gewergken
ybre theil obberurter weyse nicht vorlegt / die in der
fünfften wochen / auff dem vorleyhtag / oder wel-
che tag sunst vom Hauptman oder Bergkmaister
darzu ernant werden / solliche vnuorlegte theil / als
Retardata vnserm Hauptman / der allzeit / wne es
möglich / auff solche tag gegenwertig sein soll / vnd
dem Bergkmaister vortragen / dieselben vnuorzup-
sten